



Benutzungsordnung der Freizeitsee Wietmarschen GmbH über die Benutzung der Freizeitanlage Wietmarschen

vom 21. Dezember 2009

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Verhalten innerhalb der Freizeitanlage
 - § 2 Verhalten an der Badestelle
 - § 3 Verhalten auf der übrigen Wasserfläche
 - § 4 Sondernutzungen/ Benutzungssperre
 - § 5 Haftung
 - § 6 Hausrecht
 - § 7 Zuwiderhandlungen
 - § 8 Verbot des Zutritts
 - § 9 Inkrafttreten
-



Benutzungsordnung der Freizeitsee Wietmarschen GmbH über die Benutzung der Freizeitanlage Wietmarschen

vom 21. Dezember 2009

Seite 2

Präambel

¹Die Gemeinde Wietmarschen hat durch den Bebauungsplan Nr. 77 "Freizeitanlage Wietmarschen", dessen räumlicher Geltungsbereich sich westlich der BAB 31 zwischen den Straßen "Fledderstraße" und "Zum Freizeitsee" erstreckt, eine Fläche von ca. 24 ha für die Sondernutzung Erholung und Freizeit ausgewiesen. ²Dieses Sondergebiet ist von der Freizeitsee Wietmarschen GmbH gepachtet und wird der Allgemeinheit nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur unentgeltlichen Benutzung für Bade- und Erholungszwecke zur Verfügung gestellt. ³Es dient der Steigerung des Naherholungswertes der Gemeinde Wietmarschen und der Verbesserung der touristischen Infrastruktur der Grafschaft Bentheim. ⁴Die Freizeitanlage gliedert sich in einen ca. 17 ha. großen Badesees, ca. 4 ha. Strand- und Grünfläche sowie eine ca. 3 ha. messende Fläche für Zeltplätze und weitere sportliche Nutzungsmöglichkeiten. ⁵Die Lage und Begrenzung der Freizeitanlage geht aus dem anliegenden Übersichtsplan hervor, welcher als Anlage 1 dieser Benutzungsordnung beigelegt ist.

§ 1 Verhalten innerhalb der Freizeitanlage



(1) Allgemeines

- a) Die Besucher der Freizeitanlage haben jederzeit aufeinander Rücksicht zu nehmen.
- b) ¹Die Freizeitanlage darf nur über die ausgewiesenen Wege und Eingänge betreten werden. ²Feuerwehrezufahrten und Rettungswege sind frei zu halten.
- c) ¹Sämtliche Einrichtungen und Grünanlagen sind schonend zu behandeln. ²Beschädigungen von Einrichtungen sind der Freizeitsee Wietmarschen GmbH umgehend mitzuteilen.
- d) Waren aller Art, einschl. Speisen und Getränke, gewerbliche Leistungen, sonstige Vergnügungen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Freizeitsee Wietmarschen GmbH angeboten, verkauft bzw. dargeboten werden.
- e) ¹Die unterschiedlichen Nutzungsbereiche der Freizeitanlage dürfen nur für die dafür bestimmten Zwecke genutzt werden. ²Insbesondere das Lagern außerhalb des Strandbereiches und der Liegewiesen ist untersagt.
- f) Den Anordnungen und Weisungen der Freizeitsee Wietmarschen GmbH oder den von ihr beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Ruhe, Ordnung und Sicherheit

- a) ¹Das Fahren und Schieben von Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Mofas etc. im Bereich des Badesees ist verboten. ²Das Reiten ist im gesamten Bereich der Freizeitanlage untersagt. ³Das Fahren und Schieben von Fahrrädern, Inlineskates, Rollschuhen und Skateboards ist nur auf dem Rundweg zugelassen und das nur insoweit, wie der Badebetrieb dies erlaubt. ⁴Die Kraftfahrzeuge, Krafträder und Mofas etc. sind an den dafür ausgewiesenen und hergerichteten Plätzen abzustellen. ⁵Dies gilt ebenfalls für Fahrräder, sofern der Badebetrieb das Radfahren und -schieben auf dem Rundweg nicht zulässt.
- b) ¹Die Erholungssuchenden sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Ruhe, Ordnung, und die Sicherheit im Erholungsgelände beeinträchtigt oder gegen die guten Sitten verstößt. Insbesondere Schreien, Johlen sowie lautes Singen ist zu unterlassen. ²Musik- und Rundfunkgeräte sind so zu verwenden, dass andere Gäste nicht belästigt werden.



Benutzungsordnung der Freizeitsee Wietmarschen GmbH über die Benutzung der Freizeitanlage Wietmarschen

vom 21. Dezember 2009

Seite 3

- c) Bewegungsspiele, insbesondere Ballspiele, sind auf die Spielflächen und auf solche Stellen zu beschränken, die nicht als Strandbereich oder Liegewiese beansprucht werden.
- d) Das Mitführen oder Laufen lassen von Hunden ist innerhalb der gesamten Freizeitanlage verboten.
- e) Das Verunreinigen, Beschädigen, Entfernen und Verändern der Anlageneinrichtungen (Gebäude, Spielgeräte, Trennleine, Mobiliar, etc.) ist untersagt.
- f) ¹Das Zelten, Grillen und das Entzünden eines Feuers ist nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen mit schriftlicher Genehmigung der Freizeitsee Wietmarschen GmbH erlaubt. ²Die Genehmigungserteilung erfolgt gegen eine Verwaltungsgebühr und gegebenenfalls gegen Erhebung einer Kautions. ³Die jeweilige Höhe der Verwaltungsgebühren und der Kautions richten sich nach der Anlage 2. ⁴Die jeweiligen ausgewiesenen Flächen sind in der Anlage 1 dargestellt. ⁵Abweichend hiervon wird es der Wachtruppe der DLRG gestattet, innerhalb der Badesaison und nach Absprache mit der Freizeitsee Wietmarschen GmbH, auch an nicht dafür ausgewiesenen Stellen innerhalb der Freizeitanlage zu Zelten und zu Grillen.
- g) Das Befahren des Sees mit motorgetriebenen Booten und mit Segelbooten ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Einsatz- und Übungsfahrten der DLRG.

(3) Reinlichkeit und Sauberkeit

- a) Es ist größtmögliche Reinlichkeit und Sauberkeit zu wahren.
- b) Abfälle jeglicher Art sind in die hierfür aufgestellten Abfallkörbe oder Müllbehälter zu entsorgen.
- c) Es ist verboten, die Notdurft außerhalb der Abortanlagen zu verrichten.
- d) Jegliche Körperwäsche sowie das Waschen von Badebekleidung usw. im See ist verboten.
- e) Vorgefundene Verunreinigungen der Plätze und Einrichtungen sind der Freizeitsee Wietmarschen GmbH mitzuteilen.

§ 2 Verhalten an der Badestelle



(1) Die Badesaison dauert vom 01.05. - 30.09. eines jeden Jahres.

(2) ¹Die Badestelle (Wasser-, Strandbereich und Liegewiese) ist an Land durch Schilder besonders gekennzeichnet und wird im Wasser durch gelbe Markierungsbojen von der übrigen Wasserfläche abgegrenzt. ²Die rot-weiße Trennleine entlang der Badestelle zeigt den Übergang vom Nichtschwimmerbereich in den Schwimmerbereich an. ³Die Trennleine kennzeichnet eine ungefähre Wassertiefe von 0,8 m - 1,0 m. ⁴Außerhalb der Badestelle, d.h. an den übrigen Ufer- und Strandbereichen darf nicht gebadet und gelagert werden.

(3) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder unverhältnismäßig behindert oder belästigt wird.

(4) Entlang der Badestelle ist die Benutzung von Schlauchbooten, Badeinseln etc. erlaubt, soweit diese aufblasbar sind und von einer Person ohne größeren Aufwand getragen werden können.

(5) Die Badestelle darf nur außerhalb der Badesaison mit Surfbrettern, Paddel- oder Ruderbooten befahren werden.



Benutzungsordnung der Freizeitsee Wietmarschen GmbH über die Benutzung der Freizeitanlage Wietmarschen

vom 21. Dezember 2009

Seite 4

§ 3 Verhalten auf der übrigen Wasserfläche ↑

- (1) Paddel- und Ruderboote dürfen nur an den dafür ausgewiesenen Stellen zu Wasser gelassen und bestiegen werden.
- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder unverhältnismäßig behindert oder belästigt wird.
- (3) Beschädigungen anderer Fahrzeuge und der Uferbereiche sind zu vermeiden.
- (4) Ab Einbruch der Dunkelheit ist das Befahren der Wasserfläche mit Wasserfahrzeugen verboten.
- (5) Surfer haben die für sie geltenden anerkannten Verhaltensregeln zu beachten.
- (6) Wasserfläche und Ufer sind sauber zu halten.

§ 4 Sondernutzungen/ Benutzungssperre ↑

- (1) Organisierte Veranstaltungen innerhalb der Freizeitanlage sind ohne Rücksicht auf ihren Charakter (Sport, Unterhaltung, etc.) Sondernutzungen und bedürfen der schriftliche Genehmigung der Freizeitsee Wietmarschen GmbH.
- (2) Die Genehmigung ist spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich bei der Freizeitsee Wietmarschen GmbH zu beantragen.
- (3) Für die Dauer der genehmigten Veranstaltung kann die Allgemeinheit von der Benutzung bestimmter Bereiche der Freizeitanlage ausgeschlossen werden.
- (4) ¹Die Freizeitanlage und ihre Einrichtungen können auch aus sonstigem Grund ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. ²In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 5 Haftung ↑

- (1) ¹Die Benutzung des Erholungsgeländes (Land- und Seeflächen) erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr und Verantwortung. ²Dies gilt auch für die Zeiten, in denen Mitglieder der DLRG einen Wachdienst durchführen.
- (2) Die Besucher haften für Beschädigungen und sonstige Schäden, die sie während oder infolge ihres Aufenthaltes in der Freizeitanlage verursachen.
- (3) ¹Kleider und Wertgegenstände müssen persönlich verwahrt werden. ²Eine Haftung der Freizeitsee Wietmarschen GmbH ist ausgeschlossen. ³Im Übrigen gelten für Fundsachen die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Hausrecht ↑

- (1) Die Freizeitsee Wietmarschen GmbH bzw. die von ihr beauftragten Personen üben auf dem Gelände das Hausrecht aus. Als beauftragte Personen fungieren:
 - Bedienstete der Freizeitsee Wietmarschen GmbH
 - Die Mitarbeiter des Ordnungsamtes der Gemeinde Wietmarschen
 - Die Rettungswache der DLRG



Benutzungsordnung der Freizeitsee Wietmarschen GmbH über die Benutzung der Freizeitanlage Wietmarschen

vom 21. Dezember 2009

Seite 5

- Speziell von der Freizeitsee Wietmarschen GmbH dazu ermächtigte Personen
- (3) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung innerhalb der Freizeitanlage ergehenden Anweisungen der von der Freizeitsee Wietmarschen GmbH beauftragten Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (4) Zur Anwendung von Zwangsmitteln ist das Aufsichtspersonal nur im Rahmen der allgemeinen Gesetze befugt.

§ 7 Zuwiderhandlungen



- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung können durch die von der Freizeitsee Wietmarschen GmbH beauftragten Personen mit einem Platzverweis geahndet werden.
- (2) Eine Zuwiderhandlung im Sinne dieser Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung begeht, wer
- die Ruhe, Ordnung und Sicherheit innerhalb der Freizeitanlage erheblich stört, insbesondere eine angemessene Lautstärke überschreitet, gegen die guten Sitten verstößt oder die gebotene Rücksicht gegenüber anderen Gästen verletzt;
 - außerhalb der Badebucht und des zugehörigen Strandes und der Liegewiese badet und lagert;
 - die Wasserfläche der Badestelle mit einem unzulässigen Paddel- oder Ruderboot befährt oder dort surft;
 - Paddel- oder Ruderboote nicht an den dafür vorgesehenen Stellen zu Wasser lässt und besteigt;
 - den See unbefugt mit motorgetriebenen Booten oder Segelbooten befährt;
 - Einrichtungen, Anlagenteile und Grünanlagen verunreinigt, beschädigt, zerstört oder verändert;
 - Waren aller Art, gewerbliche Leistungen oder sonstige Vergnügungen ohne schriftliche Genehmigung feil- bzw. darbietet;
 - die Freizeitanlage an nicht dafür vorgesehenen Flächen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Mofas, Fahrrädern, Inlineskates, Rollschuhen oder Skateboards etc. befährt;
 - den Rundweg mit Fahrrädern, Inlineskates, Rollschuhen oder Skateboards etc. befährt, obwohl der Badebetrieb dies nicht zulässt;
 - innerhalb der Freizeitanlage an nicht dafür vorgesehenen Flächen reitet;
 - innerhalb der Freizeitanlage Hunde mitführt oder Laufen lässt;
 - Kraftfahrzeuge, Krafträder, Mofas und Fahrräder etc. an nicht dafür ausgewiesenen und hergerichteten Plätzen, insbesondere in Feuerwehr- und Rettungszufahrten, abstellt oder parkt;
 - innerhalb der Freizeitanlage an nicht dafür ausgewiesenen Flächen und / oder ohne schriftliche Genehmigung zeltet, grillt oder ein Lagerfeuer entzündet;
 - gegen die Vorschriften über die Sondernutzung und die Benutzungssperre verstößt.

§ 8 Verbot des Zutritts



- (1) Der Zutritt ist nicht gestattet für:
- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel im Sinne der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes stehen,



Benutzungsordnung der Freizeitsee Wietmarschen GmbH über die Benutzung der Freizeitanlage Wietmarschen

vom 21. Dezember 2009

Seite 6

- Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.

(2) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kinder unter 7 Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung der Badestelle nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.

§ 9 Inkrafttreten



Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wietmarschen, 22.12.2009
Freizeitsee Wietmarschen GmbH
Der Geschäftsführer
gez. Alfons Eling